

# RS Vwgh 2001/5/21 2000/17/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.2001

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

## Norm

BWG 1993 §1 Abs1;

UStG 1972 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Tätigkeit ist dann nachhaltig, wenn sie mehrmals wiederholt wird oder wenn bei einer einmaligen Tätigkeit die Wiederholungsabsicht erkennbar ist (Hinweis E 25. Jänner 1995, 93/13/0084; E 24. April 1996, 95/13/0178). Demgegenüber erfüllen bloß gelegentliche gleichartige Geschäfte das Tatbestandsmerkmal der Nachhaltigkeit nicht, wenn es am inneren Zusammenhang solcher gleichartiger Tätigkeiten fehlt (Hinweis E 31. März 1992, 90/15/0124; Gleiches wird in den Gesetzesmaterialien zu § 1 Abs 1 BWG - RV 1130 BlgNR 18. GP 113 - zum Ausdruck gebracht).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000170134.X07

## Im RIS seit

10.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)